

Vorschlag zur Neufassung von § 12 der Satzung

Auszug aus der genehmigten Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main:

§ 17

Akteneinsicht

(1) Jedes Mitglied des Studentenparlaments kann beantragen, daß in die Akten der Studentenschaft Einsicht genommen wird.

(2) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuß, der vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Ist ein Akteneinsichtsausschuß nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuß die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Der Akteneinsichtsausschuß bzw. im Falle von Abs. 2 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuß berichtet dem beantragenden Studentenparlamentsmitglied oder dem Studentenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studentenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen sollte der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

Wir schlagen vor diesen Paragraphen so zu übernehmen.

Ergänzung von § 42 der Satzung

Überlegt Euch bitte was außer "Wahl des Ältestenrates" noch nicht zu den Gegenständen einer Vollversammlung oder Urabstimmung gehört.

Bitte schaut alle die Satzung noch einmal durch, ob Ihr noch Fehler oder Korrekierbedürftiges entdeckt.